

12.10.2008



Die Stiftung

Die Stiftung erhält den Namen

„Die Stiftung Altenfurter Rundkapelle“

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Stiftung Altenfurter Rundkapelle ist ein Sondervermögen auf Grund entsprechender Zustiftungen an die Kirchenstiftung St. Sebald in Altenfurt.

Die Stiftungsadresse lautet: Pfarramt Altenfurt, 90475 Nürnberg, Von Soden Str. 28.

Stiftungszweck

Die Stiftung Rundkapelle Altenfurt bezweckt mit der Stiftungserrichtung die dauernde finanzielle Förderung der Erhaltung und Verbesserung der in Nürnberg-Altenfurt belegenen Rundkapelle Heiliger Johannes der Täufer und Heilige Katharina, mit Schlösschen und Nebengebäude sowie der Nebenanlagen samt Weiher.

Stiftungsvermögen

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Das Stiftungsvermögen ist getrennt von den übrigen Stiftungsvermögen der Kirchenstiftung St. Sebald in Altenfurt zu führen.

Hierzu sind getrennte Bank- und Kassenkonten einzurichten und auf Dauer zu unterhalten.

Verwendung von Stiftungserträgen

Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Es dürfen aus den Erträgen Rücklagen gebildet werden, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Kirchenstiftung St. Sebald in Altenfurt.

Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Der Bericht muss insbesondere Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungserträge enthalten.

Der Bericht ist im Pfarrbrief zu veröffentlichen.

Auflösung

Die Auflösung der Stiftung kann nur unter Zustimmung des
bischöflichen Ordinariats erfolgen.

Genehmigung

Zu diesem Beschluss ist die stiftungsaufsichtliche Genehmi-
gung durch das bischöfliche Ordinariat Eichstätt erforder-
lich.

*Jeder ist eingeladen zur Vermehrung des
Stiftungsvermögens beizutragen.*